

19 U 30/23
15 O 444/21
Landgericht Köln



Oberlandesgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] 40822 Metman

Beklagten und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Seibel u.a., Schäferstraße 16,
40479 Düsseldorf,

gegen

[REDACTED] 50253 Pulheim

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED] 50354 Pulheim

hat der 19. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 01.09.2023
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Czaja, den Richter am
Oberlandesgericht Dr. Nordmeyer und den Richter am Landgericht Stoppelmann
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Köln vom 02.02.2023 (15 O 444/21) wird abgeän-
dert und wie folgt neu gefasst:

Das Versäumnisurteil des Landgerichts Köln vom 24.01.2022 (15 O 444/21) wird aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten beider Rechtszüge hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 33.828,99 € festgesetzt.

Gründe

L

Wegen der tatsächlichen Feststellungen und der Prozessgeschichte wird gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Urteil das zuvor erlassene Versäumnisurteil vom 24.01.2022 aufrechterhalten und der Klage so im vollen Umfang stattgegeben. Mit dem vorgenannten Versäumnisurteil war der Beklagte antragsgemäß verurteilt worden, an den Kläger 29.500,00 € nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.09.2021 zu zahlen, Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs Jaguar F-Type, weitere 4.328,99 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.09.2021 zu zahlen sowie den Kläger von der Rechnung seines Prozessbevollmächtigten vom 18.11.2021 in Höhe von 1.626,49 € freizustellen. Zudem ist festgestellt worden, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass dem Kläger gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 29.500 € Zug um Zug gegen Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs Jaguar F-Type gemäß §§ 346 Abs. 1, 320, 326 Abs. 5, 348, 433, 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 437 Nr. 2 BGB zustehe. Insbesondere sei zwischen den Parteien ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. So sei der Beklagte nicht wirksam als Vertreter aufgetreten. Nach dem wechselseitigen Vorbringen sei vielmehr von einem Eigengeschäft des Beklagten auszugehen. Jedenfalls durch die Formulierung in der Anzeige im Internet „*uns ist gerade ein schwarzer Kater zugelaufen...*“ habe der Beklagte den Eindruck erweckt, Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeuges zu sein. Zudem habe der Beklagte den Kläger nicht über die Identität des Eigentümers und dessen Eigenschaft als Privatperson in Kenntnis gesetzt. Auch aus dem handschriftlichen Vertrag gehe nicht in der gebotenen Weise eindeutig hervor, dass der Beklagte hier als Vertreter auftrat. So sei der Vertrag auf dem Briefbogen des Beklagten aufgesetzt worden und die verwendete Formulierung, dass das Geschäft im Auftrag des Eigentümers erfolgen solle, sei unzureichend, weil die Person des Eigentümers nicht benannt worden sei. Schließlich sprächen auch die Begleitumstände des Vertragsabschlusses für ein Eigengeschäft, da sämtliche Vertragsverhandlungen auf dem Betriebsgelände des Beklagten stattfanden und der Beklagte ausweislich des Vertrags sowohl die Anzahlung als auch den zu zahlenden Restbetrag in bar durch den Kläger erhielt. Bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug lägen auch Mängel im Sinne des § 434 Abs.1 S. 2 Nr. 2, S. 3 BGB in der bei Vertragschluss geltenden Fassung vor, da die Zahl der Vorbesitzer unzutreffend angegeben worden sei und das Fahrzeug in Abweichung zu den Angaben in der Internetanzeige auf der linken Fahrzeugseite einen Unfallschaden aufweise, der nicht sach- und fachgerecht behoben worden sei. Eine Rücktrittserklärung seitens des Klägers gegenüber dem Beklagten liege mit dem Schriftsatz vom 20.08.2021 vor. Eine Fristsetzung sei im Hinblick auf die Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung jedenfalls in Bezug auf die Anzahl der Vorbesitzer und die Eigenschaft als Unfallfahrzeug entbehrlich gewesen. Die Gewährleistungsrechte seien nicht wirksam vertraglich ausgeschlossen worden. Der im Rahmen des handschriftlichen Kaufvertrags vereinbarte Gewährleistungsausschluss sei gemäß § 476 Abs. 1 S. 1 BGB a.F. unwirksam, da der Beklagte als Unternehmer gehandelt habe.

Auch der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs sei begründet. Der Beklagte befinde sich mit der Rücknahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs gemäß §§ 293, 295, 298 BGB spätestens seit dem 16.09.2021 im Annahmeverzug. In der Rücktrittserklärung vom 20.08.2021, in dem dem Beklagten eine Frist zur Rückabwicklung des Kaufvertrags vom 17.05.2021 bis zum 15.09.2021 gesetzt wurde, sei ein wörtliches Angebot, das Fahrzeug Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises zu übereignen, enthalten, das der Beklagte nicht angenommen habe.

Dem Kläger stehe zudem ein Anspruch auf Zahlung von 4.328,99 € nach §§ 433, 434 Abs. 1 S. 2 Nr.2, 437 Nr. 3, 280, 281 Abs. 1, 440 S. 1 Var. 3 BGB zu. Bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug seien im Juni 2021 unbestritten Mängel insbesondere an der Lichtmaschine und den Zündkerzen aufgetreten, wobei nach der Vorschrift des § 477 BGB a.F. vermutet werde, dass diese Mängel auch bereits bei Gefahrübergang vorhanden waren. Auch das Vertretenmüssen der mangelhaften Leistung des Beklagten werde nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet und dem Kläger seien unbestritten die geltend gemachten Schäden entstanden. Die grundsätzlich nach § 281 Abs. 1 BGB erforderliche Fristsetzung sei gemäß § 440 S. 1 Alt. 3 BGB entbehrlich gewesen, da der Beklagte dem Kläger gegenüber einen in Wirklichkeit nicht bestehenden Zustand des Fahrzeuges vorgetäuscht habe.

Der Kläger habe schließlich einen Anspruch auf Freistellung von den Anwaltskosten in Höhe von 1.626,49 € aus §§ 433, 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 257 BGB.

Mit seiner Berufung verfolgt der Beklagte seinen ursprünglichen Klageabweisungsantrag weiter. Hierzu führt er aus, das Landgericht habe rechtsfehlerhaft zu seinen Ungunsten angenommen, dass der Beklagte Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeugs gewesen sei und dieses im eigenen Namen an den Kläger veräußert habe.

Der Beklagte sei kein Autohändler, sondern er trete ausschließlich als Vermittler von außergewöhnlichen Fahrzeugen auf. Entsprechend sei das Fahrzeug bereits in dem Inserat auf mobile.de im Kundenauftrag angeboten worden.

Auch aus dem Kaufvertrag gehe eindeutig hervor, dass der Beklagte das Fahrzeug nicht im eigenen Namen verkaufte. So sei dem Briefkopf zwingend zu entnehmen, dass der Beklagte nicht Händler sei, sondern eine Vermittlungsagentur betreibe. Die Formulierung in dem Vertrag „Hierdurch verkauft o.a. Agentur im Auftrag des Eigentümers dessen Fahrzeug ...“ bringe deutlich zum Ausdruck, dass der Beklagte nicht Eigentümer des Fahrzeugs war, sondern im Auftrag eines privaten Dritten handelte. Auch die Unterschrift des Beklagten sei mit dem Zusatz „im Auftrag“ erfolgt. Aus den Formulierungen im Internetinserat werde entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil nicht der Eindruck erweckt, dass der Urheber des Inserats selbst Eigentümer des Fahrzeugs sei. Die namentliche Benennung der vertretenen Person in der Vertragsurkunde sei keine zwingende Voraussetzung für eine wirksame Stellvertretung. Der Beklagte habe überdies unter Beweisangebot vorgetragen, dass der Kläger sämtliche Verhandlungen bezüglich des Verkaufs mit [REDACTED] als Eigentümer des Wagens geführt habe. Auch das Beweisangebot des Beklagten zur Eigentümerstellung des [REDACTED] habe das Landgericht übergangen.

In Bezug auf die Mängel am Fahrzeug habe das Landgericht die unter Beweis gestellte Behauptung des Beklagten, dass der Kläger sämtliche Mängel bei Vertragsabschluss kannte, nicht beachtet. So habe der Beklagte mit der Klageerwiderung ausgeführt, dass der Zeuge [REDACTED] dem Kläger auf dessen Nachfrage die vollständige Unfalldokumentation aus den USA zugesandt habe.

Der Beklagte beantragt:

das Urteil des Landgerichts Köln vom 02.02.2023 – 15 O 444/21 – dahingehend abzuändern, dass das Versäumnisurteil des Landgerichts vom 24.01.2022 aufgehoben und die Klage abgewiesen wird.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil und wiederholt seinen erstinstanzlichen Vortrag.

II.

Die zulässige Berufung ist auch begründet.

Das Landgericht hat der Klage durch Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils zu Unrecht stattgegeben.

Dem Kläger stehen die ihm erstinstanzlich zuerkannten Ansprüche gegenüber dem Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

A)

Die vom Landgericht bejahten Ansprüche aus §§ 346 Abs. 1, 320, 326 Abs. 5, 348, 433, 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 437 Nr. 2, 437 Nr. 3, 280, 281 Abs. 1 BGB scheitern an der fehlenden Passivlegitimation des Beklagten.

Anders als das Landgericht annimmt, ist der Beklagte in Bezug auf die geltend gemachten Mangelgewährleistungsansprüche nicht passiv legitimiert, da nicht davon auszugehen ist, dass der Beklagte Vertragspartner des streitgegenständlichen Kaufvertrags über das Fahrzeug Jaguar F-Type geworden ist.

Der Kaufvertrag vom 17.05.2021 kam mit dem Voreigentümer und nicht mit dem Beklagten zustande.

Ob ein Agenturgeschäft vorliegt, bei dem der Käufer den Kaufvertrag nicht mit dem als Vermittler tätigen Kfz-Händler, sondern mit dem Voreigentümer schließt, oder ob es sich um einen Verbrauchsgüterkauf vom Kfz-Händler handelt, hängt davon ab, ob der Kfz-Händler im eigenen Namen oder gemäß § 164 Abs. 1 BGB als Stellvertreter im Namen seines Auftraggebers handelt.

1.

Der Beklagte hat vorliegend bei Abschluss des Kaufvertrags keine Willenserklärung im eigenen Namen abgegeben, sondern hinreichend erkennbar den Willen zum Ausdruck gebracht, in fremdem Namen zu handeln.

Der Wille des Unternehmers, im Namen des Vorbesitzers zu handeln und das Kaufangebot für ihn als Stellvertreter anzunehmen, muss für den Käufer deutlich und unmissverständlich hervorgetreten sein, andernfalls kommt der Vertrag mit dem Unternehmer selbst zustande (vgl. OLG Stuttgart, Urteil v. 18.01.2022, 6 U 389/21, zitiert nach juris Rn. 5 m.w.N.).

Im Hinblick auf die nachfolgenden Erwägungen ist von einem deutlichen und unmissverständlichen Handeln im fremden Namen auszugehen.

a)

In erster Linie ergibt sich dieser Umstand aus dem Inhalt des schriftlichen Kaufvertrags vom 17.05.2021 (Anlage 2 zur Klageschrift = Bl. 28 der LG-Akte).

i.

Dort ist bereits im Vertragstext festgehalten, dass der Beklagte als Agenturbetreiber auftritt und das Fahrzeug im Auftrag des Eigentümers verkauft. Weiterhin ist die Unterschrift des Beklagten mit dem Zusatz „*Verkäufer im Auftrag*“ versehen. Für den verständigen Leser des Vertragstextes steht hiernach außer Zweifel, dass der Beklagte nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Eigentümers handelte.

ii.

Dass der Vertretene im Vertragstext namentlich nicht benannt wird, steht einer wirksamen Stellvertretung nicht entgegen. Denn die vollständige Bezeichnung des Vertretenen mit Namen ist nicht erforderlich, da nur die Fremdwirkung offenbart werden muss (vgl. BGH, Urteil v. 16.04.1957, VIII ZR 216/56, BeckRS 1957, 103965 Rn. 11 m.w.N.; BGH, Urteil v. 17.12.1987, VII ZR 299/86, zitiert nach juris Rn. 17 f.). Der Vertretene braucht bei der Vornahme des Vertretergeschäfts auch noch nicht bestimmt zu sein; vielmehr genügt, dass die nachträgliche Bestimmung dem Vertreter überlassen wird oder vereinbarungsgemäß aufgrund sonstiger Umstände erfolgen soll (vgl. BGH, Urteil v. 23.06.1988, III ZR 84/87, zitiert nach juris Rn. 36) oder die Person des Vertretenen bestimmbar ist (vgl. Schäfer in: BeckOK BGB, 67. Edition, Stand: 01.08.2023, § 164 Rn. 22). Vorliegend ist durch die Bezugnahme auf die Eigentümerstellung des Vertretenen eine Bestimmbarkeit seiner Person gegeben.

Durch die Formulierung im schriftlichen Kaufvertrag, dass der Beklagte im Auftrag des Eigentümers handelt, wurde auch deutlich, dass es sich bei dem Beklagten selbst nicht um den Eigentümer des Fahrzeugs handelte.

iii.

Der vorgenannten Deutung steht auch nicht entgegen, dass der Beklagte für die schriftliche Fixierung des Kaufvertrags einen Briefbogen verwendete, der den Briefkopf seines Unternehmens aufwies. Die Verwendung dieses Briefbogens ist logische Folge des Umstands, dass der Beklagte bei Abgabe seiner Willenserklärung nicht als Privatperson, sondern als Inhaber der „Agentur für Oldtimer Michael Fröhlich – Fans historische Fahrzeuge“ auftrat, und deutet nicht auf ein Eigengeschäft des Beklagten hin.

b)

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ergeben sich Zweifel bezüglich des Willens des Beklagten, im Namen des Voreigentümers aufzutreten, auch nicht aus der Verkaufsanzeige im Internet.

Hierbei kann dahinstehen, ob im Anzeigentext die Information enthalten war, dass die Veräußerung des Fahrzeugs im Kundenauftrag erfolge. Denn im Hinblick auf die deutliche Kenntlichmachung des Vertreterwillens im schriftlichen Kaufvertrags käme der Internetanzeige lediglich dann maßgebliche Bedeutung zu, wenn sich hieraus Anzeichen für ein Eigengeschäft des Inserierenden ergäben, woran es indes fehlt.

Denn die Fahrzeugbeschreibung lässt bei verständiger Würdigung nicht den Schluss zu, dass der Anzeigenverfasser sich als Eigentümer des Fahrzeugs ausgab und die Anzeige daher auf den Abschluss eines Eigengeschäfts abzielte.

Bei der Auslegung des Anzeigentextes ist bereits im Hinblick auf die metaphorische Beschreibung des Fahrzeugs Zurückhaltung geboten. Unabhängig davon ist – anders als das Landgericht meint – der Formulierung „*Uns ist gerade ein schwarzer Kater zugelaufen ...*“ bei verständiger Würdigung auch nicht zu entnehmen, dass der Urheber der Internetanzeige sich als Eigentümer des inserierten Fahrzeugs ausgab.

Denn die Formulierung kann sich gleichermaßen auf einen Eigentumserwerb wie auf die Erteilung eines Vermittlungsauftrages beziehen.

c)

Auch aus den sonstigen Begleitumständen des Vertragsschlusses ergaben sich keine relevanten Anzeichen für ein Eigengeschäft des Beklagten.

i.

Insbesondere aus den Umständen, dass die Vertragsverhandlungen auf dem Betriebsgelände des Beklagten stattfanden, dort zahlreiche Fahrzeuge deponiert waren und der Beklagte den Kaufpreis entgegengenommen hat, konnte der Kläger nicht auf ein Handeln des Beklagten im eigenen Namen schließen. Denn sämtliche Gesichtspunkte sind ebenso typisch beim Agenturgeschäft. Vermittelt ein Kfz-Händler für eine Privatperson den Abschluss eines Kaufvertrags über ein Kraftfahrzeug, was keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken unterliegt (vgl. BGH, Urteil v. 26.01.2005, VIII ZR 175/04, zitiert nach juris Rn. 17 ff.), agiert er üblicherweise ebenfalls von seiner Betriebsstätte aus und wickelt den Vertrag für den Auftraggeber ab.

ii.

Nicht ohne jegliche Relevanz für die Abgrenzung zwischen Eigen- und Agenturgeschäft ist demgegenüber der Vortrag des Klägers, der Beklagte habe bei dem Treffen am 15.05.2021 erklärt, dass er das streitgegenständliche Fahrzeug mit einem Bekannten zusammen aus Amerika geholt habe und dieses nun zum Verkauf anbiete.

Eine solche Äußerung des Beklagten im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen könnte nämlich darauf hindeuten, dass er sich als Eigentümer des Fahrzeugs rühmte, was einem Agenturgeschäft entgegenstünde und für eine Veräußerung im eigenen Namen spräche.

Da der Beklagte nach dem eigenen Vorbringen des Klägers im Zusammenhang mit der Einfuhr des Fahrzeugs von der Beteiligung einer weiteren Person sprach, blieb für den Kläger auch im Falle einer solchen Äußerung letztlich aber doch offen, wer das Fahrzeug in Amerika erworben hatte, so dass auch der Kläger nach der unzwei-

deutigen Formulierung im schriftlichen Kaufvertrag erkennen konnte, dass der Beklagte im fremden Namen handeln wollte.

Hinzu kommt, dass ein wirksames Beweisangebot des Klägers für den vorgenannten, streitigen Umstand nicht erfolgt ist. Als Beweismittel hat der Kläger lediglich seine Vernehmung als Partei angeboten (S. 3 der Klageschrift = Bl. 10 der LG-Akte). In Ermangelung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 447, 448 ZPO ist eine Parteivernehmung des Klägers aber nicht veranlasst.

d)

Ein Eigengeschäft des Beklagten ergibt sich schließlich auch nicht aus der Behauptung des Klägers, die Parteien hätten sich bereits am 15.05.2021 mündlich auf einen Kaufvertrag über den Pkw zu einem Kaufpreis in Höhe von 29.500 € geeinigt.

Zwar fehlte es bei einem Vertragsschluss bereits am 15.05.2021 an den wesentlichen Anzeichen für ein Agenturgeschäft in dem schriftlichen Vertrag vom 17.05.2021.

Abgesehen davon, dass es wiederum an einem wirksamen Beweisantritt des Klägers für den streitigen Umstand fehlt und das Vorbringen des Klägers sich in der allgemeinen Behauptung eines mündlichen Vertragsschlusses erschöpft, ohne dessen näheren Umstände zu benennen, steht dieses Vorbringen der Annahme eines Agenturgeschäfts aus der nachfolgenden Erwägung nicht entgegen:

Nach ständiger Rechtsprechung besteht für die über ein Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunden die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit (vgl. BGH, Urteil v. 05.07.2002, V ZR 143/01, zitiert nach juris Rn. 7 m.w.N.). Hiernach trifft die Partei, die sich auf außerhalb der Urkunde liegende Umstände – sei es zum Nachweis eines vom Urkundstext abweichenden übereinstimmenden Willens der Beteiligten, sei es zum Zwecke der Deutung des Inhalts des Beurkundeten aus der Sicht des Erklärungsempfängers (§§ 133, 157 BGB) – beruft, die Beweislast für deren Vorliegen (vgl. BGH, a.a.O. m.w.N.). Diese Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Urkundsinhalts gilt nicht nur bei gesetzlich vorgesehenen Formerfordernissen, sondern auch bei rechtsgeschäftlich vereinbarter Form sowie bei Urkunden, die lediglich

zu Beweiszwecken erstellt werden und besteht auch dafür, dass das in Vorverhandlungen zunächst mündlich Vereinbarte später im Sinne des Urkundsinhalts abgeändert wurde (vgl. Einsele in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., § 125 Rn. 40 m.w.N.).

Selbst wenn der Wille des Beklagten, ein Fremdgeschäft abzuschließen, bei den Verhandlungen am 15.05.2021 nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht wurde, trat ein solcher Wille bei der schriftlichen Fixierung des Kaufvertrags zweifelsfrei zu Tage und der Kläger hat sich mit dem Leisten der Unterschrift unter den Vertragstext mit den darin dokumentierten Bedingungen einverstanden erklärt.

e)

Nach dem wechselseitigen Vorbringen der Parteien ist auch davon auszugehen, dass der vom Beklagten als Zeuge benannte Herr [REDACTED] bei Vertragschluss der Parteien Eigentümer des Fahrzeugs war und der Beklagte entsprechend in seinem Namen aufgetreten ist.

i.

Entgegen der Auffassung des Beklagten enthält das angefochtene Urteil keine Feststellung zum ursprünglichen Eigentümer des Fahrzeugs. Von einer Bindungswirkung gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist danach nicht auszugehen.

ii.

Der Beklagte hat ausdrücklich behauptet, dass Herr [REDACTED] Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeugs gewesen sei und er, der Beklagte, das Fahrzeug entsprechend in dessen Namen veräußert habe.

iii.

Demgegenüber ist Vortrag des Klägers zur Frage der Eigentumslage bei Abschluss des Kaufvertrags nicht erfolgt. Vielmehr hat sich der Kläger lediglich darauf berufen, dass sich aus den Umständen des Vertragsschlusses ein Eigengeschäft des Beklagten ergebe. Wie bereits dargestellt, lässt sich auch aus dem Vorbringen des Klägers zu Äußerungen des Beklagten betreffend die Einfuhr des Fahrzeugs aus Amerika nach Deutschland nicht auf die dingliche Berechtigung schließen.

Hiernach ist der Vortrag des Beklagten zur Eigentümerstellung des [REDACTED] als unstreitig anzusehen, § 138 Abs. 3 ZPO.

f)

Ein Vertragsschluss zwischen den Parteien ergibt sich auch nicht aus Grundsätzen, die in der vom Kläger zitierten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 09.11.2016 (C-149/15, zitiert nach juris) dargelegt werden.

Es spricht zwar einiges dafür, die Vorschriften der §§ 433, 164 BGB richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass ein Eigengeschäft des gewerblichen Vermittlers anzunehmen ist, wenn er dem Käufer in seiner Eigenschaft als Verbraucher bei Abschluss des Kaufvertrags nicht ordnungsgemäß mitgeteilt hat, dass der Eigentümer der Kaufsache eine Privatperson ist.

Denn der Europäische Gerichtshof hat in der vorgenannten Entscheidung (a.a.O., Rn. 34-41) Folgendes ausgeführt: „Verkäufer“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 1999/44 sei der für Rechnung einer Privatperson handelnde Gewerbetreibende, wenn dieser sich aus Sicht des Verbrauchers als Verkäufer eines Verbrauchsguts aufgrund eines Vertrags im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit darstelle. Es sei unerlässlich, dass der Verbraucher von der Identität des Verkäufers und insbesondere von seiner Eigenschaft als Privatperson oder Gewerbetreibender Kenntnis erlange, um von dem Schutz, den ihm die Richtlinie 1999/44 gewähre, profitieren zu können. Damit im Rahmen der Richtlinie 1999/44 ein wirksamer Verbraucherschutz gewährleistet sei, müsse der Verbraucher entsprechend davon in Kenntnis gesetzt werden, dass der Eigentümer eine Privatperson ist. Die Haftung des Verkäufers nach der Richtlinie 1999/44 müsse (auch) einem Vermittler auferlegt werden können, der mit seinem Auftreten gegenüber dem Verbraucher die Gefahr eines Irrtums erzeugt, indem er ihm den Eindruck vermittelt, dass er Eigentümer der Kaufsache sei.

Diese Frage kann vorliegend jedoch dahinstehen. Denn der Beklagte hat dem Kläger als Käufer hinreichend deutlich vor Augen geführt, mit wem er kontrahiert, und dass er den Vertrag mit einer Privatperson schließt.

Wie bereits ausgeführt, hat der Beklagte den Kläger durch die Formulierungen im schriftlichen Kaufvertrag zweifelsfrei darauf hingewiesen, dass der Vertrag mit dem Eigentümer zustande kommt; der Beklagte hat hierbei auch nicht den Eindruck erweckt, dass er Eigentümer des Fahrzeugs sei. Zudem hat der Beklagte von der Identität des Verkäufers durch die spätere Benennung der Person des Eigentümers Kenntnis erlangt. Das Erfordernis einer namentlichen Benennung des Verkäufers bei Vertragsschluss selbst ergibt sich aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht.

Tritt ein Händler für einen Verkäufer auf, entspricht es zudem dem Regelfall, dass der Verkäufer Privatmann ist, da ein Vermittlungsgeschäft eines Autohändlers für einen anderen Unternehmer eine Ausnahme darstellt, und der Käufer wird vom Vorliegen eines solchen Regelfalls auszugehen haben, wenn der Kaufvertrag wie vorliegend seinem Inhalt nach – insbesondere ausweislich des Gewährleistungsausschlusses – ein typischer Privatverkauf ist (ebenso zu einer vergleichbaren Konstellation: OLG München, Urteil v. 10.11.2021, 7 U 5318/20, zitiert nach juris Rn. 39).

2.

Auch sonstige Gründe für eine Einstandspflicht des Beklagten in Bezug auf Mängelgewährleistungsansprüche des Klägers sind nicht ersichtlich. Insbesondere die Voraussetzungen des § 179 Abs. 1 BGB wurden seitens des Klägers nicht dargetan.

B)

Auch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten steht dem Kläger gegenüber dem Beklagten keiner der geltend gemachten Ansprüche zu.

Insbesondere ein Schadensersatzanspruch des Klägers aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3, 241 Abs. 2 BGB ist zu verneinen.

Für die Eigenhaftung eines Vertreters unter dem Gesichtspunkt der Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens genügt es nicht, dass der Vertragspartner dem Verhandelnden lediglich besonderes Vertrauen entgegenbringt; der Vertreter muss vielmehr durch sein Verhalten Einfluss auf die Entscheidung des Vertragspart-

ners nehmen, indem er diesem eine zusätzliche, von ihm persönlich ausgehende Gewähr für die Seriosität und die Erfüllung des Geschäfts bietet; bei Agenturgeschäften von Krafftfahrzeughändlern ist dies insbesondere der Fall, wenn der Händler den Erwerb eines Fahrzeugs als „werkstattgeprüft“ vermittelt, ohne dieses vorher sorgfältig untersucht zu haben, wenn er ihm bekannte Mängel oder einen früheren Unfall verschweigt oder auf Fragen des Kunden hin bewusst verharmlost, wenn er ins Blaue hinein Erklärungen über die Unfallfreiheit des Fahrzeugs abgibt oder wenn er von ihm gemachte Zusicherungen oder Garantien vorher nicht ordnungsgemäß überprüft hat (vgl. Emmerich in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., § 311 Rn. 207 u. 215 m.w.N.).

Ein solcher Fall der sog. Sachwalterhaftung kann auch unter Zugrundlegung des Vorbringens des Klägers nicht angenommen werden.

Zwar sind die Vertragsverhandlungen nach dem Vorbringen des Klägers auf Verkäuferseite ausschließlich durch den Beklagten geführt worden, was ein gewichtiges Indiz für die Annahme ist, dass der Kunde dem Vermittler ein besonderes, über die normale Verhandlungsloyalität hinausgehendes Vertrauen entgegenbringt und erwartet, darin rechtlichen Schutz zu genießen (vgl. BGH, Urteil v. 16.12.2009, VIII ZR 38/09, zitiert nach juris Rn. 24).

Dass mit dem Beklagten intensive Vertragsverhandlungen geführt wurden oder der Beklagte ihm gegenüber vor Abschluss des streitgegenständlichen Kaufvertrags besondere, vertrauenserweckende Äußerungen zum Zustand des Fahrzeugs tätigte, trägt der Kläger indes selbst nicht vor. Auch die Internetanzeige erweckte nicht den Anschein, dass der Beklagte als deren Urheber in irgendeiner Art und Weise für den Zustand des Fahrzeugs einstehen wollte. Die Formulierungen „*Eigentlich ist er aber ziemlich gut gepflegt und kerngesund.*“ und „*Auf der Plakette steht, dass er bisher nur ein Herrchen der Frauchen in Amerika gehabt hat.*“ implizieren vielmehr, dass eine umfassende Prüfung oder Begutachtung des Zustands und der Historie durch den Beklagten nicht erfolgt ist. Soweit der Kläger in Bezug auf Auffälligkeiten nach dem Vertragsschluss Rückfragen an den Beklagten gestellt hat, hat der Beklagte auf den Eigentümer des Fahrzeugs verwiesen und dadurch deutlich gemacht, selbst keine genaue Kenntnis vom Zustand des Fahrzeugs zu haben.

Auch kann unter Zugrundlegung der Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. Steinacker in seinem schriftlichen Gutachten vom 17.11.2022 (Bl. 291 ff. der LG-Akte) nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beklagten Mängel betreffend das Fahrzeug bei Vertragsschluss positiv bekannt waren, der Beklagte also bewusst gegenüber dem Kläger Mängel verschwiegen hat. Der Sachverständige hat zwar ausgeführt, dass von einem technisch versierten Kraftfahrzeughändler im Rahmen einer Gebrauchtfahrzeuguntersuchung die vorhandenen Auffälligkeiten bemerkt worden wären. Dass eine solche Gebrauchtfahrzeuguntersuchung seitens des Beklagten durchgeführt wurde, kann jedoch nicht unterstellt werden und der Beklagte hat gegenüber dem Kläger auch nicht den Eindruck erweckt, eine solche Untersuchung durchgeführt zu haben.

C)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Dr. Czaja

Dr. Nordmeyer

Stoppelmann